

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die 3. Änderung und Ergänzung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2  
„Balm Nord“ der Gemeinde Benz**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:**

Gemarkung	Balm
Flur	2
Flurstücke	260/1 teilw., 261 teilw. und 265/10
Größe	10,73 ha

Das Plangebiet befindet sich im nördlichsten Teil der Ortslage Balm in Richtung Ferienobjekt Cosim, westlich vom Balmer See, nördlich anschließend an das Golfhotel.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Benz vom 15.09.2010 und mit Genehmigung durch den Landkreis Ostvorpommern vom 08.12.2010, Az.: 60.3/23.01-01.12.10 die Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Balm Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. Die Auflage wurde erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Der Satzungsbeschluss und die Genehmigung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Balm Nord“ werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Balm Nord“ tritt mit Ablauf 22.12.2010 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Balm Nord“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern

vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin

Bauamtsleiterin

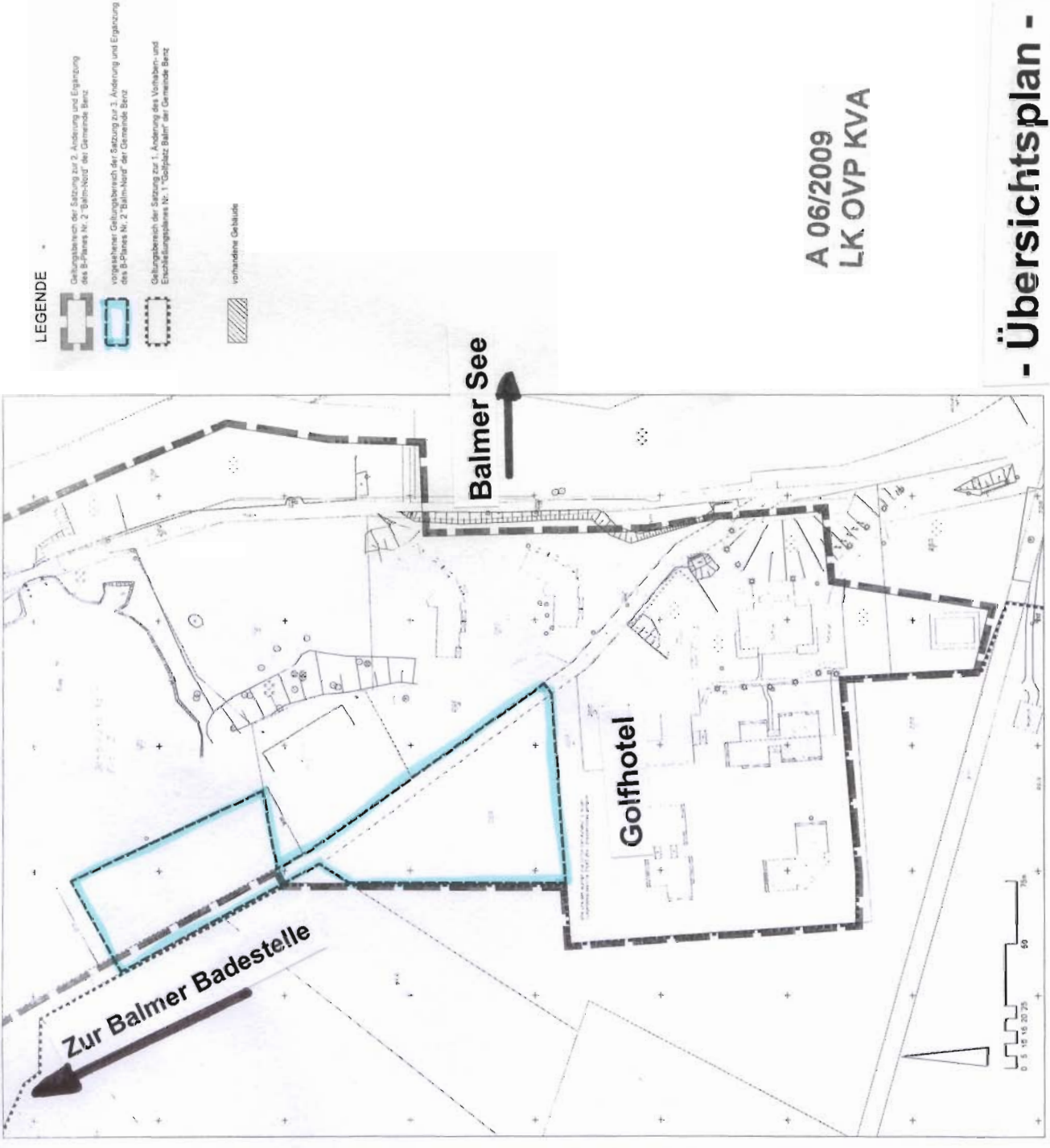


Bekanntmachungsvermerk:





Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 22.12.2010



Satzung zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2  
 "Balm-Nord" der Gemeinde Benz



LEGENDE

-  Geltungsbereich der Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 2 "Balm-Nord" der Gemeinde Benz
-  vorgesehener Geltungsbereich der Satzung zur 3. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 2 "Balm-Nord" der Gemeinde Benz
-  Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung des Vorhabens und Erschließungsplanes Nr. 1 "Golflager Balm" der Gemeinde Benz
-  vorhandene Gebäude

A 06/2009  
 LK OVP KVA

- Übersichtsplan -

Das Diagramm ist ein vereinfachtes Abbild der tatsächlichen Verhältnisse. Die Maßstäbe sind in der Regel 1:1000 bis 1:5000. Die Darstellung ist ohne Gewähr für die Richtigkeit der Inhalte. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte liegt bei dem Auftraggeber. Die Darstellung ist ohne Gewähr für die Richtigkeit der Inhalte. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte liegt bei dem Auftraggeber.